



**LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
RHEINLAND-PFALZ**

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz · Postfach 20 13 65 · 56013 Koblenz

Straßenbaubehörden

Straßenverkehrsbehörden

gemäß Verteiler

Ihre Nachricht:  
vom

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
RWBA 2023 - B II/14a

Ansprechpartner(in):  
[REDACTED]  
E-Mail:  
[REDACTED]@lbm.rlp.de

Durchwahl:  
+49 261 3029 [REDACTED]  
Fax:

Datum:  
23. September 2024

### **Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2023)**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2024 vom 19.06.2024,  
AZ: StB 26/7122.3/5-RWBA/3830078

Schr. des MWVLW vom 30.08.2024, AZ: 5081-0017#2024/0027-0801 8706.0002

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat mit ARS Nr. 15/2024 vom 19.06.2024 die Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2023) bekanntgegeben.

Mit Bekanntgabe der RWBA 2023 hat das BMDV das ARS Nr. 26/2000 (RWBA 2000) und Nr. 09/2001 (Verwendung von zusätzlichen grafischen Symbolen gem. RWBA 2000) aufgehoben. Die seinerzeit bekanntgegebenen und eingeführten RWBA 2000 sind damit außer Kraft getreten. Daher werden hiermit die im Zusammenhang mit der RWBA 2000 bestehenden rheinland-pfälzischen Einführungserlasse vom 20.03.2001 und 12.09.2001 aufgehoben.

Die RWBA 2023 beziehen sich ausschließlich auf den Leistungsbereich der Autobahn GmbH des Bundes und enthalten -im Gegensatz zu den RWBA 2000- keine Regelungen bezüglich der Vorwegweisung und Wegweisung zur Autobahn an Anschlussstellen im nachgeordneten Straßennetz.

Diese Regelungen sollen in die Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB) überführt werden. Bis zur Veröffentlichung der neuen RWB bittet das BMDV, das entsprechende Kapitel 13 der RWBA 2000 weiter anzuwenden (vgl. beiliegendes ARS Nr. 15/2024, Abschnitt II 1. Absatz).

Besucher:  
Friedrich-Ebert-Ring 14-20  
56068 Koblenz

Fon: +49 261 3029 0  
 Fax: +49 261 3029 1915  
 Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:  
Rheinland-Pfalz Bank  
(LBBW)  
IBAN:  
DE23600501017401507624  
BIC: SOLAEST600

Geschäftsführer:  
Franz-Josef Theis  
Stellvertreter:  
Lutz Nink



**RheinlandPfalz**

Wir bitten die Vorgaben des Bundes entsprechend zu beachten und bis zum Vorliegen der überarbeiteten RWB die Regelungen des Kapitels 13 der RWBA 2000 bei Planungen und Ausführungen von Vorwegweisern und Wegweisern zur Autobahn entsprechend weiter zu verwenden.

Die Kreisverwaltungen werden gebeten, die ihnen nachgeordneten Straßenverkehrsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stellvertr. Geschäftsbereichsleiter Betrieb

In Vertretung



Leiter Geschäftsbereich Verkehr

Anlagen

ARS Nr. 15/2024 vom 19.06.2024 mit Anlage 1 (Kapitel 13)

Schr. des MWVLW vom 30.08.2024

Verteiler (per E-Mail)

Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz

Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach

Landesbetrieb Mobilität Diez

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein

Landesbetrieb Mobilität Trier

Landesbetrieb Mobilität Worms

Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern

Landesbetrieb Mobilität Speyer

UI- / UA-Städte (per E-Mail)

Stadt Andernach, Läuferstraße 11, 56626 Andernach

Stadt Mayen, Rathaus Rosengasse, 56727 Mayen

Stadt Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied

Stadtverwaltung Bad Kreuznach, Hochstraße 48, 55545 Bad Kreuznach

Stadt Idar-Oberstein, Georg-Maus-Straße 1, 55743 Idar-Oberstein

Stadt Bad Ems durch VG Bad Ems-Nassau, Bleichstraße 1, 56130 Bad Ems

Stadt Lahnstein, Kirchstraße 1, 56112 Lahnstein

Stadt Betzdorf, Hellerstraße 2, 57518 Betzdorf

Stadt Bingen am Rhein, Burg Klopp, 55411 Bingen am Rhein

Stadt Ingelheim am Rhein, Fridtjof-Nansen-Platz 1, 55218 Ingelheim am Rhein

Stadt Pirmasens, Exerzierplatzstraße 17, 66954 Pirmasens

Stadt Zweibrücken, Herzogstraße 1, 66482 Zweibrücken

Stadt Bad Dürkheim, Mannheimer Straße 24, 67098 Bad Dürkheim

Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), Rathausplatz 2-7, 67227 Frankenthal (Pfalz)

Gemeinde Haßloch, Rathausplatz 1, 67454 Haßloch

Stadt Landau in der Pfalz, Marktstraße 50, 76829 Landau in der Pfalz

Stadt Neustadt an der Weinstraße, Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße

Stadt Schifferstadt, Marktplatz 2, 67105 Schifferstadt

Stadt Speyer, Maximilianstraße 100, 67346 Speyer

Stadt Ludwigshafen, Bismarckstraße 25, 67059 Ludwigshafen

Straßenbaubehörden der kreisfreien Städte über 80.000 Einwohner (per E-Mail)

67623 Kaiserslautern

55017 Mainz

56013 Koblenz

54216 Trier

67012 Ludwigshafen

67510 Worms

Verkehrsbehörden der großen kreisangehörige Städte (per E-Mail)

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Stadtverwaltung Bingen

Stadtverwaltung Idar-Oberstein

Stadtverwaltung Ingelheim

Stadtverwaltung Andernach

Stadtverwaltung Lahnstein

Stadtverwaltung Mayen

Stadtverwaltung Neuwied

Verkehrsbehörden der kreisfreien Städte (per E-Mail)

Stadtverwaltung Koblenz

Stadtverwaltung Zweibrücken

Stadtverwaltung Worms

Stadtverwaltung Trier

Stadtverwaltung Speyer

Stadtverwaltung Pirmasens

Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße

Stadtverwaltung Mainz

Stadtverwaltung Ludwigshafen

Stadtverwaltung Landau

Stadtverwaltung Kaiserslautern

Stadtverwaltung Frankenthal

Verkehrsbehörden der Kreisverwaltungen (per Email)

Kreisverwaltung Ahrweiler

Kreisverwaltung Altenkirchen

Kreisverwaltung Alzey-Worms

Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Kreisverwaltung Birkenfeld

Kreisverwaltung Cochem-Zell

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm

Kreisverwaltung Germersheim

Kreisverwaltung Kaiserslautern

Kreisverwaltung Kusel

Kreisverwaltung Mainz-Bingen

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Kreisverwaltung Neuwied

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis

Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

Kreisverwaltung Südwestpfalz

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Vulkaneifel

Kreisverwaltung Westerwaldkreis

Nachrichtlich (per E-Mail)

Bundesrechnungshof, Postfach 12 06 03, 53048 Bonn

Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Postfach 17 69, 67327 Speyer

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz, Postfach 21 25, 55011 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz, Postfach 38 26, 55028 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz, Postfach 29 45, 55019 Mainz

Durchschrift (per E-Mail)

Bundesministerium für Digitales und Verkehr  
zur Kenntnis unter Bezug auf das ARS Nr. 15/2024 vom 19.06.2024, StB 26/7122.3/5-  
RWBA/3830078

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz  
zur Kenntnis unter Bezug auf Ihr Schreiben vom 30.08.2024, AZ: 5081-0017#2024/0027-0801  
8706.0002



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

Fernstraßen-Bundesamt

nachrichtlich:

Die Autobahn GmbH des Bundes

Für die Straßenverkehrs-Ordnung und die Verkehrspolizei  
zuständigen obersten Landesbehörden

Bundesanstalt für Straßenwesen

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2024**

**Sachgebiet 07.5: Wegweisung; Nummerierung**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2023)**

Bezug:

1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/2000 vom 28.12.2000, S 28/S 32/38.60.70-40/100 Va 2000
2. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 09/2001 vom 14.02.2001, S 28/S 32/38.60.70-40/100 Va 2000 II
3. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 06/2006 vom 27.04.2006, S 15/7165.8/3-2/489929

Aktenzeichen: StB 26/7122.3/5-RWBA/3830078

Datum: Bonn, 19.06.2024

Seite 1 von 4

Leiter der Abteilung  
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

Postanschrift:  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-  
Fax +49 228 99-300-

@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de



Seite 2 von 4

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 26/2000 wurden die Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2000) bekanntgegeben. Änderungen des Straßenverkehrsrechts, technische Weiterentwicklungen und neuere wissenschaftliche Erkenntnisse machten nun eine Fortschreibung notwendig. Die RWBA 2023 wurden von einer Bund/Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) erarbeitet. Die Richtlinien wurden mit dem Fernstraßen-Bundesamt und der Autobahn GmbH des Bundes abgestimmt.

## II.

Die RWBA 2023 enthalten die Regeln für Systematik, Gestaltung und Anbringung der wegweisenden Beschilderung an Bundesautobahnen und sind für Straßen anzuwenden, die durch Zeichen 330,1 als Autobahnen gekennzeichnet sind. Die Richtlinien beziehen sich auf den Leistungsbereich der Autobahn GmbH des Bundes. Sie enthalten keine Regelungen zur Vorwegweisung und Wegweisung zur Autobahn an Anschlussstellen im nachgeordneten Straßennetz. Diese sollen in die Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB) überführt werden. Bis zur Veröffentlichung einer neuen RWB bitte ich, das entsprechende Kapitel 13 der RWBA 2000 weiter anzuwenden (vgl. Anlage 1).

Gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu Anlage 3 Abschnitt 10 Wegweisung richtet sich die Ausgestaltung und Aufstellung der wegweisenden Zeichen an Autobahnen nach den RWBA. Die RWBA lenken damit das Ermessen der Straßenverkehrsbehörde, die auf Grundlage von § 45 Absatz 3 Satz 1 StVO festlegt, wo welche wegweisenden Verkehrszeichen anzubringen und welche Inhalte darzustellen sind. Gegenstand dieser Festlegung ist auch die Entscheidung über eine Anbringung seitlich neben oder über der Straße.

Dem Straßenbaulastträger, durch den die bauliche Planung der Wegweisung in der Regel erfolgt, geben die RWBA Hinweise für eine voraussichtlich anordnungsfähige Planung. Eine frühzeitige Abstimmung zwischen Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörde, beginnend mit der Festlegung der Wegweisungsstandorte im Lageplan und im Querschnitt, ist zwingend erforderlich. Insbesondere bei engen Abhängigkeiten der Wegweisung mit anderen baulichen Elementen,





Seite 3 von 4

insbesondere Ingenieurbauwerken, kann sich eine mehrstufige verkehrsbehördliche Anordnung, beginnend mit der Anordnung der Standorte, empfehlen. Eine Planung des Straßenbaulastträgers nach den Vorgaben der RWBA ersetzt keinesfalls die im Rahmen ihrer Ermessensausübung zu treffenden Festlegungen der Straßenverkehrsbehörde.

### III.

Hiermit gebe ich die „Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen“ (RWBA 2023) bekannt. Das Fernstraßen-Bundesamt wird gebeten, die RWBA 2023 gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie des Einführungserlasses zuzusenden.

Den Erlass bitte ich an das Referat StB 26 [REDACTED]@bmdv.bund.de) zu senden.

Die RWBA 2023 sind ab sofort für alle neuen Vorhaben anzuwenden. Ausgenommen bleiben Standortfestlegungen im Rahmen von Planungen, bei denen die Leistungsphase 5, bei konstruktivem Zusammenhang mit Ingenieurbauwerken (z. B. Verkehrszeichenbrücke auf einer Talbrücke) die Leistungsphase 3 nach HOAI abgeschlossen ist.

Aus wirtschaftlichen Gründen sind die Regelungen der RWBA 2023 erst bei Abgängigkeit der Schilder umzusetzen, sofern keine verkehrlichen oder verkehrssicherheitsrelevanten Gründe eine vorzeitige Erneuerung bedingen. Eine Erneuerung umfasst immer alle Schilderstandorte einer Wegweisungskette. Des Weiteren kann von den vorgegebenen Standorten (im Lageplan und im Querschnitt) abgewichen werden, wenn vorhandene Verkehrszeichenbrücken oder Kragarme weitergenutzt werden können und diese den Anforderungen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) hinsichtlich Anprallsicherheit und Gesamtstatik genügen.

Um Änderungen der Schildabmessungen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen, werden die Aufstellvorrichtungen anhand der Schildersatzflächen nach ZTV-ING bemessen. Die Vorgaben der RWBA 2023 können in einzelnen Fällen dazu führen, dass Tafeln über die Begrenzungen der Schildersatzflächen nach den ZTV-ING, Ausgabe 2023-12, hinausreichen. Bis zu einer Anpassung der Schildersatzflächen in den ZTV-ING können hier die Abmessungen der Tafeln so reduziert





Seite 4 von 4

werden, dass sie innerhalb der Schildersatzflächen verbleiben, wenn ansonsten die statische Bemessung der Verkehrszeichenbrücke unverhältnismäßig erschwert würde.

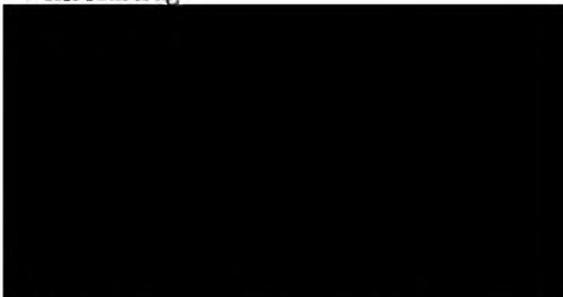
Nur wenn vorhandene Aufstellvorrichtungen hinsichtlich ihrer geometrischen oder statischen Parameter ein Auskragen der Tafel nach rechts über den äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht gestatten und die Weiternutzung geboten ist, kann die Tafel für die Ausfahrtziele an Vorwegweisern über Kopf teilweise über dem rechten Fahrstreifen angebracht werden. Dann sollte der linke Rand dieser Tafel nicht mehr als 1 m links von der rechten Fahrbahnbegrenzungslinie liegen.

#### IV.

Die ARS Nr. 26/2000 und Nr. 09/2001 hebe ich hiermit auf.

Die RWBA 2023 können beim Verkehrsblatt Verlag, Schleefstraße 14, 44287 Dortmund bezogen werden ([verkehrsblatt.de](http://verkehrsblatt.de)).

Im Auftrag



Anlage 1: Kapitel 13 der RWBA 2000

### 13 Vorwegweisung und Wegweisung zur Autobahn an Anschlußstellen

#### 13.1 Allgemeines

(1) An Anschlußstellen wird im nachgeordneten Straßennetz durch Vorwegweiser und Wegweiser zur Autobahn hingewiesen.

(2) Führen beide Zufahrten zur Autobahn über eine gemeinsame Rampe, ist die Verzweigung durch einen Gabelungswegweiser hinter der Trenninselpitze anzuzeigen.

(3) Die Regelbeschilderung kann dem Beschilderungsplan Anhang 7 entnommen werden.

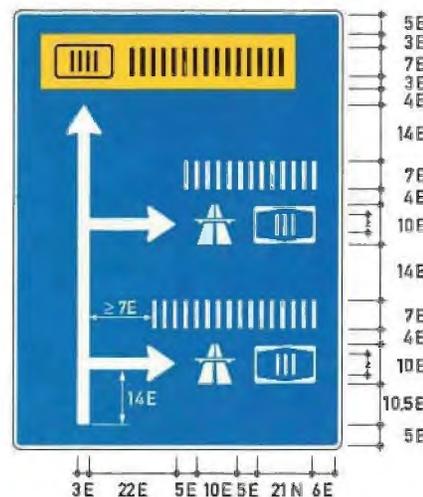
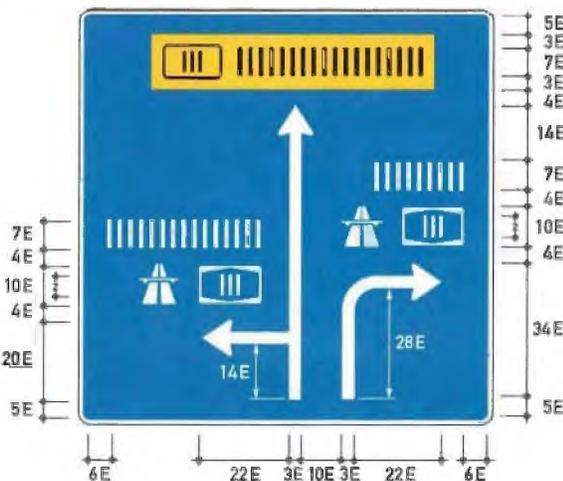
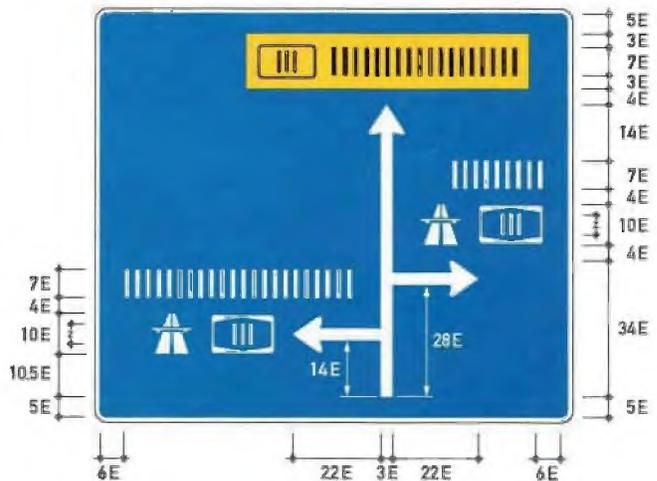
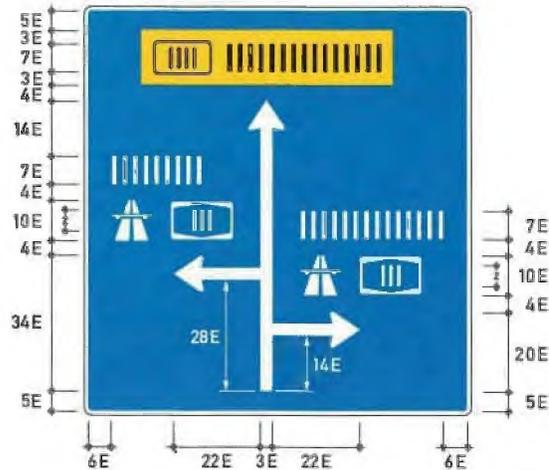
#### 13.2 Vorwegweiser zur Autobahn

(1) Der Vorwegweiser ist gemäß Zeichen 440 StVO „Vorwegweiser zur Autobahn“ zu gestalten. Der Schilderinhalt enthält im einzelnen

- eine fahrstreifenorientierte Pfeildarstellung, die die Lage der Abbiegebereiche zur Autobahn anzeigt. Die Pfeilgestaltung erfolgt entsprechend der RWB.
- die Geradeausziele der weiterführenden Straße in einem gelben und/oder weißen Einsatz,
- für jede Abbiegerichtung das grafische Symbol „Autobahn“, das Hauptfernziel und die zugehörige Autobahnnummer.

In besonderen Fällen können auch zusätzliche Hauptfernziele angezeigt werden (z.B. Hauptfernziele einer in geringer Entfernung kreuzenden Autobahn).

(2) Der Vorwegweiser steht 150 m bis 250 m vor der ersten Rampe der Anschlußstelle, auf der rechten Fahrbahnseite der nachgeordneten Straße.



$E=1/7h$ ;  $h$ =Schriftgröße;  $N=1/7z$ ;  $z$ =Ziffergröße;  $z=0,75h$   
Die Schriftgröße  $h$  ist nach RWB zu wählen.

### 13.3 Wegweiser zur Autobahn

(1) Der Wegweiser zur Autobahn ist an der Anschlußstelle gemäß Zeichen 430 StVO „Wegweiser zur Autobahn“ zu gestalten. Auf dem Pfeilwegweiser ist das Fernziel, das grafische Symbol „Autobahn“ und die Autobahnnummer anzugeben.

(2) Das Pfeilschild enthält im einzelnen:

- das Fernziel der Autobahn, auf die der Verkehr über die betreffende Rampe geführt wird.
- die Fernziele beider Richtungen, falls beide Zufahrten zunächst über eine gemeinsame Rampe geführt werden.
- die Autobahnnummer.
- das grafische Symbol „Autobahn“.

(3) Die Gestaltung der Pfeilschilder einschließlich der Wahl der Schriftgröße erfolgt nach den Regeln der RWB.

(4) Die Pfeilschilder stehen im Bereich der in das nachgeordnete Straßennetz einmündenden Anschlußstellenrampen. Sie sind so aufzustellen, daß vor dem Schild abgelenkt wird.

(5) An stark belasteten Knotenpunkten und bei baulich bedingten Sichtbehinderungen kann die Auffälligkeit des Pfeilschildes durch eine hochgesetzte Anordnung verbessert werden.





# ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Landesbetrieb Mobilität  
Rheinland-Pfalz, Koblenz

E-Mail: [lbm@lbm.rlp.de](mailto:lbm@lbm.rlp.de)

Stiftsstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon +49 6131 160  
Telefax +49 6131 162100  
[poststelle@mwwlw.rlp.de](mailto:poststelle@mwwlw.rlp.de)  
[www.mwwlw.rlp.de](http://www.mwwlw.rlp.de)

Mein Geschäftszeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail  
5081-0017#2024/0027-  
0801 8706.0002  
Referat: 8706  
Bitte immer angeben!

Telefon / Fax  
+49 6131 16

30. August 2024

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2024

Sachgebiet 07.5: Wegweisung; Nummerierung

## Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat mit Schreiben vom 19. Juni 2024 das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 15/2024 veröffentlicht (vgl. VkB1. 13/2024, 470 ff).

Die RWBA 2023 beziehen sich auf den Leistungsbereich der Autobahn GmbH des Bundes. Sie enthalten keine Regelungen (mehr) zur Vorwegweisung und Wegweisung zur Autobahn an Anschlussstellen im nachgeordneten Straßennetz. Diese sollen in die Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB) überführt werden. Bis zur Veröffentlichung einer neuen RWB bittet das BMDV, das entsprechende Kapitel 13 der RWBA 2000 weiter anzuwenden (vgl. beiliegendes ARS 15/2024, Abschnitt II 1. Absatz).

Mit Bekanntgabe der RWBA 2023 hat das BMDV im Weiteren (vgl. Abschnitt IV.) das ARS Nr. 26/2000 (RWBA 2000) und Nr. 09/2001 (Verwendung von zusätzlichen grafischen Symbolen gem. RWBA 2000) aufgehoben. Die seinerzeit bekanntgegebenen und eingeführten RWBA 2000 sind damit außer Kraft getreten,

sodass die noch bestehende rheinland-pfälzische Einführung der RWBA 2000 gemäß Einführungserlasse vom 20.03.2001 und 12.09.2001 ins Leere laufen.

Abstimmungsgemäß bin ich deshalb damit einverstanden, dass in der daraus folgenden Konsequenz der LBM RP die seinerzeitigen Einführungserlasse zur RWBA 2000 für RP aufhebt und dabei allerdings der Vorgabe des Bundes entsprechend zugleich regelt, dass das eingangs genannten Kapitel 13 weitere (sinngemäße) übergangsweise Anwendung für RP findet, bis die dementsprechenden Regelungen für die Vorwegweisung und Wegweisung zur Autobahn an Anschlussstellen im nachgeordneten Straßennetz in die zu überarbeitenden RWB eingeflossen sind und die neuen RWB vom BMDV veröffentlicht wurden.

Ich bitte mir unter Bezugnahme auf die Vorabstimmung und das heutige Schreiben einen Abdruck dieser neuen Verfahrensregelung für RP zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 

Referat Grundsatzfragen Straßenbau und Finanzierung

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Anlage:

Schreiben des BMDV vom 19.06.2024 mit Anlage 1 zu Kapitel 13 der RWBA 2000